

Beseitigung der Verstrickung nach Insolvenzeröffnung

Bedeutung der Entscheidung des BGH v. 19.11.2020 – IX ZB 14/20 in der Praxis

Rechtsanwältin Nina Tschirpke, Berlin

Der folgende Beitrag stellt die rechtliche Situation bei Forderungspfändungen und der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners dar und formuliert einen Vorschlag für das Vorgehen in der Praxis der Insolvenzverwaltung zur Beseitigung der öffentlich-rechtlichen Verstrickung.

Regemäßig entsteht in der Folge einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme zur Forderungspfändung mit der öffentlich-rechtlichen Verstrickung der Forderung auch ein materiell-rechtliches Verwertungsrecht zugunsten des Pfändungspfandgläubigers. Es gibt jedoch Ausnahmen hierzu. Zudem kann das materiell-rechtliche Verwertungsrecht nachträglich entfallen, ohne dass die Verstrickung entfällt. In diesen Fällen stellt sich die Frage, was zu veranlassen ist, um die Verstrickung zu beseitigen.

Zunächst ist jedoch zu klären, wann das materiell-rechtliche Verwertungsrecht des Pfändungspfandgläubigers an einer Forderung entsteht und wann es ggf. wieder entfällt. Für die Forderungspfändung gilt, dass eine Sicherheit an einer Forderung nicht vor der Entstehung der Forderung selbst erlangt werden kann. Für den Zeitpunkt des Erlangens des Sicherungsrechts an Forderungen kommt es daher darauf an,

- wann der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bzw. die Pfändungs- und Einziehungsverfügung dem Drittschuldner zugestellt ist und
- wann pfändbare Ansprüche (z.B. Auszahlungsanspruch wg. pfändbarem Kontoguthaben oder pfändbare Ansprüche auf Arbeitsentgelt) vorhanden sind.

In dem Zeitpunkt, in dem beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen, entsteht regelmäßig das Sicherungsrecht. Dem Pfändungspfandgläubiger steht i.d.R. hiermit ein materiell-rechtliches Verwertungsrecht zu. Zugleich tritt die öffentlich-rechtliche Verstrickung ein.

Aufgrund der Regelungen der § 88 InsO (Rückschlagssperre) und § 131 InsO (Insolvenzanfechtung bei inkongruenter Deckung) kann eine vor Insolvenz-

eröffnung durch eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme erlangte Sicherheit an einer Forderung (z.B. Auszahlungsanspruch hinsichtlich Kontoguthabens oder Arbeitsentgeltanspruch) mit Insolvenzeröffnung jedoch unwirksam bzw. anfechtbar werden.

Aufgrund der Regelungen des § 89 InsO ist die Zwangsvollstreckung in Forderungen, die nach Insolvenzeröffnung entstehen, unzulässig – auch wenn der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bzw.

die Pfändungs- und Einziehungsverfügung dem Drittschuldner vor Insolvenzeröffnung zugestellt wurde. An der Forderung kann in diesem Fall kein materiell-rechtliches Verwertungsrecht des Gläubigers bzw. kein materiell-rechtliches Verwertungsrecht mehr entstehen, vgl. BGH, Urteil vom 21.9.2017 - IX ZR 40/17, Rn 15 und BGH Beschluss vom 19.11.2020 - IX ZB 14/20. Der IX. Senat führt in den Entscheidungsgründen zum Urteil vom 21.9.2017 - IX ZR 40/17 unter Randnummer 15 wörtlich wie folgt aus:

„... Soweit die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse auch solche Beträge erfassen, die nach Insolvenzeröffnung auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners eingegangen sind, ist die Zwangsvollstreckung allerdings nach § 89 Abs. 1 InsO unzulässig. Insoweit liegt eine Pfändung künftiger Forderungen vor, die erst mit Entstehung der Forderungen wirksam sind (...). Dies führt dazu, dass kein materiell-rechtliches



**Rechtsanwältin
Nina Tschirpke**
ist Fachanwältin für Insolvenz- und Sanierungsrecht und wird seit 2006 regelmäßig zur Insolvenzverwalterin bestellt.
www.tschirpke-iv.de

Verwertungsrecht des Gläubigers entsteht. Ein Verstoß gegen § 89 InsO hindert jedoch nach allgemeiner Meinung nicht die öffentlich-rechtliche Verstrickung (...). Diese dauert bei einer unter Verstoß gegen das Vollstreckungsverbot vorgenommenen Vollstreckungshandlung solange an, bis ihre förmliche Aufhebung erfolgt (...).“

Obwohl die Sicherterlangung in den Fällen der §§ 88 und 131 InsO unwirksam bzw. anfechtbar wird und in den Fällen des § 89 InsO, bei denen im Rahmen der Pfändung einer zukünftigen Forderung zwischen Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bzw. der Pfändungs- und Einziehungsverfügung und Entstehung der Forderung das Insolvenzverfahren eröffnet wird, kein materiell-rechtliches Verwertungsrecht des Pfändungs-gläubigers entsteht, bleibt die öffentlich-rechtliche Verstrickung bestehen bzw. tritt sie – im Fall der Forderungsentstehung nach Insolvenzeröffnung – sogar erst noch ein.

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat auf die öffentlich-rechtliche Verstrickung keinen Einfluss. Dies gilt sowohl für bereits vor Insolvenzanfechtung eingetretene öffentlich-rechtliche Verstrickungen als auch hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Verstrickung bei der Pfändung von zukünftigen Forderungen, wenn die Forderung erst nach Insolvenzeröffnung entsteht.

Die öffentlich-rechtliche Verstrickung muss in diesen Fällen daher im Insolvenzverfahren beseitigt werden, damit die Forderungen zugunsten der Masse eingezogen werden können. Außerhalb des Insolvenzverfahrens gilt nach wohl herrschender Meinung, dass die Verstrickung nur durch die Aufhebung der Pfändung beseitigt werden kann. Diese Ansicht wird durch den Beschluss des VII. Senats des BGH vom 2.12.2015 - VII ZB 42/14 gestützt. Der BGH führte in den Entscheidungsgründen seines Beschlusses vom 2.12.2015 - VII ZB 42/14 unter den Randnummern 7 und 8 wie folgt aus:

„aa) ... Der Gläubiger ist jedoch nicht befugt, die Rechtswirkungen der nach dem Gesetz vorgesehenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch eine einseitige Anordnung dahin zu modifizieren, dass unter Aufrechterhaltung der Verstrickung die sich aus dem Pfandrecht ergebenden Rechtswirkungen vorübergehend entfallen. Die in der Zivilprozessordnung

vorgesehenen Möglichkeiten der Beschränkung oder Einstellung der Zwangsvollstreckung durch das Vollstreckungsgericht oder ein anderes Vollstreckungsorgan sind im Hinblick auf das streng formalisierte Zwangsvollstreckungsverfahren als abschließend anzusehen (...).

bb) Der Gläubigerin geht es im vorliegenden Fall, wie die Rechtsbeschwerde ausführt, um eine vorläufige Aussetzung der Wirkungen der Pfändung mit dem Ziel, dass diese im Falle eines von ihr erklärten Widerrufs oder einer anderweitigen Pfändung der Forderung durch einen nachrangigen Gläubiger wieder aufleben. Eine solche teilweise Aussetzung der mit dem erwirkten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss einhergehenden Rechtswirkungen ist nach den Vorschriften über die Pfändung von Geldforderungen des Schuldners nicht in der Weise möglich, dass unter Wahrung des Rangs der Gläubigerin die Pfändungswirkungen im Übrigen vorläufig entfallen. Hierfür besteht keine gesetzliche Grundlage (...). Ein einstweiliger Verzicht auf die Wirkungen des Pfandrechts ohne Aufhebung der mit der Pfändung bewirkten Verstrickung ist wegen des Zusammenhangs von Beschlagnahme und Pfandrecht ausgeschlossen (...).“

Der IX. Senat hält es im Falle des Insolvenzverfahrens jedoch für geboten, dass die Pfändung nicht aufgehoben wird, sondern als Minus hierzu für die Zeit des Insolvenzverfahrens die Aussetzung der Pfändung erfolgt, vgl. BGH vom 19.11.2020 - IX ZB 14/20. Der IX. Senat führt in den Entscheidungsgründen zu seinem Beschluss vom 19.11.2020 aus, dass es möglich ist, die Verstrickung im Insolvenzverfahren dadurch zu beseitigen, dass das Insolvenzgericht lediglich die Vollziehung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens aussetzt. Eine Aufhebung ist demnach im Insolvenzverfahren nicht notwendig, um die Verstrickung zu beseitigen. Eine Aussetzung hat für den Pfandgläubiger gegenüber der Aufhebung den Vorteil, dass der Rang gewahrt bleibt. In dem zu entscheidenden Fall hatte ein Gläubiger 2017 die bestehenden und zukünftigen Ansprüche des Schuldners gegen die dessen Pfändungsschutzkonto führende Bank gepfändet. 2018 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet. Dem Insolvenzbeschlagnahme

unterliegende Ansprüche gegen die Bank konnten wegen der Verstrickung nicht zugunsten der Masse eingezogen werden. Das Insolvenzgericht hob daher den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zunächst auf und erklärte die auf der Grundlage des Beschlusses erfolgte Pfändung für unzulässig. Auf eine sofortige Beschwerde des betroffenen Gläubigers wurde der Beschluss geändert, so dass lediglich die Vollziehung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses einschließlich der Verstrickung bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens ausgesetzt wurde. Hiergegen legte der Insolvenzverwalter, der weiterhin die Aufhebung begehrte, Rechtsbeschwerde ein. Die Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg, da der Senat der Ansicht war, dass die Verstrickung durch die Aussetzung der Vollziehung bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens beseitigt wird und es der Aufhebung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses für die Beseitigung der Verstrickung im Insolvenzverfahren nicht bedurfte.

Der Senat führt in den Entscheidungsgründen zu dem Beschluss vom 19.11.2020 - IX ZB 14/20, zunächst aus, dass es zutreffend ist, dass die Insolvenzeröffnung keinen Einfluss auf die öffentlich-rechtliche Verstrickung hat und dass eine solche auch andauern bzw. erfolgen kann, wenn kein materiell-rechtliches Verwertungsrecht (mehr) besteht bzw. entsteht. Auch der IX. Senat hält es in diesen Fällen für notwendig die öffentlich-rechtliche Verstrickung zu beseitigen. Wörtlich führt er in den Entscheidungsgründen wie folgt aus:

„Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hatte auf die Beschlagnahme der genannten Guthaben und deren damit eingetretene Verstrickung keinen

Einfluss. Ein Zugriff auf die von Pfändungsmaßnahmen eines Gläubigers erfassten Gegenstände ist auch im Insolvenzverfahren erst möglich, wenn die Wirkung der Verstrickung beseitigt wird. Wird die Vollstreckungsmaßnahme nicht von Amts wegen aufgehoben, muss der Insolvenzverwalter die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung mit den in der Zivilprozessordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen geltend machen (BHG, Urteil vom 21. September 2017, IX ZR 40/17, WM 2017, 2037 Rn.12).

Das gilt auch hinsichtlich der künftigen, erst nach Insolvenzeröffnung entstehenden Gut-haben.

Insoweit liegt eine Pfändung künftiger Forderungen vor, die erst mit Entstehung der jeweiligen Forderung wirksam wird. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen für einzelne Insolvenzgläubiger in die Masse zwar gemäß § 89 Abs. 1 InsO unzulässig. Ein Pfändungspfandrecht oder ein materiell-rechtliches Verwertungsrecht an der jeweiligen Forderung kann nicht mehr entstehen (BGH, Urteil vom 21. September 2017, aaO Rn.15). Ein Verstoß

gegen § 89 Abs. 1 InsO hindert jedoch nicht die öffentlich-rechtliche Verstrickung.“

Nach Auffassung des IX. Senats lässt sich die Verstrickung jedoch – wie bereits erwähnt - im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners auch durch eine Aussetzung bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens beseitigen. Dies begründet der Senat insbesondere damit, dass die Aufhebung gegenüber der Aussetzung der Pfändung der Insolvenzmasse keine Vorteile bringt, jedoch in



DAMIT RECHT NICHT AN GELD SCHEITERT

PROZESSFINANZIERUNG FÜR INSOLVENZVERWALTER

Das ist der Anspruch, an dem Sie uns messen dürfen:
Wir ermöglichen die Durchsetzung von Rechtsansprüchen.
www.legal.de/prozessfinanzierung

Mit Anspruch. Für Anspruch.

LEGAL

die Rechte des Pfändungspfandgläubigers aus Art. 14 Abs. 1 GG durch die Aufhebung stärker eingegriffen wird als durch die Aussetzung. Hierzu führt der IX. Senat a.a.O. wie folgt aus:

„Die Verstrickung einer gepfändeten Forderung kann während eines Insolvenzverfahrens dadurch beseitigt werden, dass das zuständige Vollstreckungsorgan die Vollziehung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens aussetzt, ohne die Pfändung insgesamt aufzuheben (vgl. BGH, Beschluss vom 24. März 2011 – IX ZB 217/08, NZI 2011, 65 Rn. 10 ff; Urteil vom 21. September 2017 – IX ZR 40/17, WM 2017, 2037 Rn. 14). ...

Eine Aufhebung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses hätte sich erst nach Abschluss des Insolvenzverfahrens ausgewirkt, hätte der Masse also keine weitergehende Vorteile gebracht. Sie hätte aber die durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Rechtsposition des Pfandgläubigers beeinträchtigt, ... Die Aussetzung vermied diesen Nachteil. Die Nutzung dieser Möglichkeit war nach dem Gesetzeszweck und den Anforderungen des grundrechtlichen Eigentumsschutzes zwingend geboten. Der Pfändungspfandgläubiger hätte ansonsten insbesondere den vom ersten Pfändungsbeschluss begründeten Zeitrang seines Pfändungspfandrechts aufzuopfern, ohne dass die Zwecke des Insolvenzverfahrens oder der möglichen Restschuldbefreiung dies rechtfertigen konnten. ...

Die Rechte des Vollstreckungsgläubigers dürften nicht mehr und nicht länger begrenzt werden, als es zur Erreichung der Insolvenzziele erforderlich ist (BGH, Urteil vom 21. September 2017, a.a.O.).

... In der instanzgerichtlichen Rechtsprechung und in der Fachliteratur wird eine Aussetzung der Vollziehung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses allerdings teilweise mit der Begründung in Zweifel gezogen, die Zivilprozessordnung sehe eine Aussetzung nicht vor ... Hintergrund ... ist der Beschluss des VII. Zivilsenats des Bundesgerichtshof vom 02. Dezember 2015 (VII ZB 42/14 ...).

Das Beschwerdegericht hat keinen Widerspruch zwischen der Entscheidung des erkennenden Senats und des VII. Zivilsenats gesehen, weil es im Beschluss vom 2.12. 2015 nur um die Umsetzung

einer vollstreckungsbeschränkenden Vereinbarung und die damit verbundenen Befugnisse des Vollstreckungsgläubigers gegangen sei ... Diese Begründung trifft nicht zu. ...

Gleichwohl war es im Ergebnis zutreffend, zwischen den Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einerseits, denjenigen einer vollstreckungsbeschränkenden Vereinbarung zwischen Vollstreckungsgläubiger und Vollstreckungsschuldner andererseits zu unterscheiden. Der Beschluss des VII. Zivilsenats vom 2.12.2015 (...) betraf eine Zwangsvollstreckung außerhalb des Insolvenzverfahrens. Vollstreckungsgläubiger und Vollstreckungsschuldner hatten eine Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen. Zu deren Absicherung hatten sie vereinbart, dass der Vollstreckungsschuldner bis auf Widerruf oder bis zu einer weiteren Pfändung durch einen nachrangigen Gläubiger frei über das gepfändete Konto sollte verfügen können.

Der VII. Zivilsenat hat einerseits auf die berechtigten Interessen der Drittschuldnerin, der kontoführenden Bank also, verwiesen, die an der ... Vereinbarung nicht beteiligt, der aber eine Mitwirkungspflicht ... auferlegt worden war.

Andererseits hat der VII. Zivilsenat das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für eine Ruhendstellung der Zwangsvollstreckung aus einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss durch gerichtliche Feststellung betont. ... Nach erneuter Prüfung hält der Senat an seiner ausschließlich auf Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse im Insolvenzverfahren bezogenen Rechtsprechung fest. Die Aussetzung der Vollziehung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist im Rahmen eines Insolvenzverfahrens trotz des Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage in der Zivilprozessordnung zur Wahrung der Rechte des Pfändungsgläubigers aus Art. 14 Abs. 1 GG zulässig und geboten.

Entgegen der Ansicht von Cranshaw ... gilt dies auch hinsichtlich künftiger Forderungen, die erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind. ...“

Fazit: Im Insolvenzverfahren ist die öffentlich-rechtliche Verstrickung dadurch zu beseitigen, dass die Pfändung bis zu Beendigung des Insolvenzverfahrens ausgesetzt wird.

Da das Insolvenzverfahren auch anders als durch Aufhebung (nämlich durch Einstellung) beendet werden kann, wird hier die allgemeine Formulierung „Beendigung“ bevorzugt.

Zuständiges Gericht für die Aussetzung der Pfändung im Insolvenzverfahren ist nach herrschender Meinung das Insolvenzgericht. Ein Antrag auf Aussetzung kann beispielweise wie folgt aussehen:

An das
Amtsgerichts XY
Insolvenzgericht
Straße Hausnummer
Postleitzahl Stadt

per beA

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des/der (Schuldner/in)

Geschäftszeichen

beantrage ich als Insolvenzverwalter/in über das Vermögen des/der ... (Schuldner/in),

die Pfändung des/der ... (z.B. Ansprüche aus dem Kontoführungsvertrag bei dem/der ... zu der IBAN ...) einschließlich der öffentlich-rechtlichen Verstrickung durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss / die Pfändungs- und Einziehungsverfügung zugunsten des/der ... (Gläubiger/in), dem/der ... (Drittschuldner/in) zugegangen am TT.MM.JJJJ, bis zur Beendigung der Insolvenzverfahrens über das Vermögen des/der (Schuldner/in) zu dem Aktenzeichen des Gerichts ... auszusetzen.

Begründung:

Zugunsten des/der ... (Schuldners/ Schuldnerin) – fortan auch Schuldner/in - bzw. nunmehr auch der Masse entstehen regelmäßig Forderungen gegen den/die ... (Drittschuldner/in) – fortan auch Drittschuldner/in - im Zusammenhang mit ... (z.B.: einem Kontoführungsvertrag zu der IBAN ...). Der/Die ... (Schuldner/in) ist ... (z.B.: Kontoinhaber/in des Kontos zu der IBAN ...). Am TT.MM.JJJJ ging dem/der ... (Drittschuldner/in) als Drittschuldner/in ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss / eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung zugunsten des/der ... (Gläubiger/in) – fortan auch Gläubiger/in - wegen Forderungen gegen ... (Schuldner/in) zu.

Am TT.MM.JJJJ ging ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners/der Schuldnerin beim Insolvenzgericht ein. Am TT.MM.JJJJ wurde auf diesen Antrag mit Beschluss des ... (Insolvenzgericht) zum Geschäftszeichen das Insolvenzverfahren über das Vermögen des/der Schuldners/in eröffnet und ich zum/zur Insolvenzverwalter/in ernannt. Zu diesem Zeitpunkt bestanden keine insolvenzfest gepfändeten Forderungen des Schuldners/der Schuldnerin gegen den/die Drittschuldner/in.

Bei Verfahrenseröffnung waren Forderungen gegen den/die Drittschuldner/in in Höhe von € ... pfändbar.

Beleg: z.B.: Schreiben der Drittschuldnerin vom TT.MM.JJJJ, Anlage AS1

Diese sind jedoch erst am TT.MM.JJJJ, somit zwei Wochen vor Eingang des Insolvenzantrags bei Gericht, entstanden.

Beleg: z.B.: Kontoauszüge für die Zeit vom ... bis ..., Anlage AS2

Nach § 88 InsO werden Sicherheiten, die

- ein Insolvenzgläubiger
- an dem zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögen des Schuldners/der Schuldnerin
- in den letzten drei Monaten bei Verbraucherinsolvenzverfahren vor Insolvenzantragstellung oder danach bzw. im letzten Monaten vor

AGV Seminar

§ 850c Abs. 6 ZPO –
Bestimmung der
Pfändungsgrenzen im
Insolvenzverfahren bei
Unterhaltspflichten
am 21.10.2024 mit
Stephanie Tamtelen



Insolvenzantragstellung oder danach bei Regelinsolvenzverfahren

- durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erlangt hat,

mit Insolvenzeröffnung unwirksam. Eine Sicherheit an einer Forderung kann nicht vor der Entstehung derselben erlangt werden. Da die Forderungen hier erst zwei Wochen vor Antragstellung entstanden sind, kann die Sicherheit an diesen nicht früher entstanden sein. Es greift daher die Rückschlagsperre des § 88 InsO ein. Obwohl die Sicherheitserlangung mit Insolvenzeröffnung unwirksam geworden ist und kein materiell-rechtliches Verwertungsrecht des Pfändungspfandgläubigers mehr besteht, bleibt die öffentlich-rechtliche Verstrickung bestehen. Inzwischen sind sogar weitere Forderungen öffentlich-rechtlich verstrickt, da noch nach Insolvenzeröffnung Forderungen gegen den/die Drittschuldner/in pfändbar geworden sind.

Beleg: z.B. Schreiben der Drittschuldnerin vom TT.MM.JJJJ, Anlage AS3

Aufgrund der Regelung des § 89 InsO ist die Zwangsvollstreckung in Forderungen, die nach Insolvenzeröffnung entstehen, unzulässig – auch wenn der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bzw. die Pfändungs- und Einziehungsverfügung dem/der Drittschuldner/in vor Insolvenzeröffnung zugestellt wurde. An der Forderung kann in diesem Fall kein materiell-rechtliches Verwertungsrechts des Pfändungspfandgläubigers/der Pfändungspfandgläubigerin bzw. kein Pfändungspfandreht mehr entstehen, vgl. BGH, Urteil vom 21.9.2017 - IX ZR 40/17, Rn 15 und BGH Beschluss vom 19.11.2020 - IX ZB 14/20.

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat jedoch auf die öffentlich-rechtliche Verstrickung keinen Einfluss. Dies gilt sowohl für bereits vor Insolvenzanfechtung eingetretene öffentlich-rechtliche Verstrickungen als auch hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Verstrickung bei der Pfändung von zukünftigen Forderungen, wenn die Forderung erst nach Insolvenzeröffnung entsteht.

Außerhalb des Insolvenzverfahrens ist regelmäßig die Aufhebung der Pfändung notwendig, um die öffentlich-rechtliche Verstrickung zu beseitigen. Bei einer Aufhebung der Pfändung verliert der/die Gläubiger/in allerdings seine/ihre Rangstelle. Der IX. Senats des BGH führt in den Entscheidungsgründen zu seinem Beschluss vom 19.11.2020 - IX ZB 14/20 aus, dass die „Zwecke des Insolvenzverfahrens oder der möglichen Restschuldbefreiung dies“ nicht rechtfertigen und kommt zu dem Schluss, dass die „Aussetzung der Vollziehung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ... im Rahmen eines Insolvenzverfahrens trotz des Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage in der Zivilprozessordnung zur Wahrung der Rechte des Pfändungsgläubigers aus Art. 14 Abs. 1 GG zulässig und geboten“ ist. Durch die Aussetzung wird die öffentlich-rechtliche Verstrickung beseitigt.

Dem Antrag ist daher stattzugeben.

.....

als Insolvenzverwalter

Impressum

InsA - Insolvenzrecht aktiv erscheint quartalsweise im Alexa Graeber Verlag, Hegelallee 57, 14467 Potsdam.

Die Kosten einer Einzelausgabe betragen 35 € zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer. Das Jahresabonnement kostet 145 € zuzügl. gesetzl. Umsatzsteuer und beinhaltet den Zugriff auf das Archiv und die Datenbank auf www.Ins-A.de.

Das Abonnement ist jederzeit zum Ende eines Abonnementjahres kündbar. Die Hefte des Jahres 2024 sind kostenfrei.

Verantwortlich für den Inhalt ist Rechtsanwältin Alexa Graeber.

ISSN 2942-7282